S 46 (15) RJ 174/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	46
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 (15) RJ 174/02
Datum	16.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 04.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2003 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger ein kalendertÃ¤gliches Ãbergangsgeld vom 29.01.2001bis zum 30.06.2001 in HÃ¶he von 43,83 EURO, vom 01.07.2001 bis zum 30.06.2002 in HÃ¶he von 44,09 EURO und vom 01.07.2002 bis zum 20.01.2003 in HÃ¶he von 44,77 EURO zu zahlen.
Hierauf hat sie das fÃ¼r die Zeit vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 bereits gezahlte Ãbergangsgeld anzurechnen.
Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Ãbergangsgeldes.

Der KlÃ¤ger war seit 1987 als Chemiearbeiter tÃ¤tig. Letzter Arbeitstag war der 30.06.1999. Vom 14. bis zum 25.02.2000 absolvierte er eine Berufsfindung und Arbeitserprobung im BerufsfÃ¶rderungswerk (bfw) E. Dort zeigte sich die Notwendigkeit eines Reha&64979;Vorbereitungslehrgangs (RVL). Den RVL

bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 26.04.2000 ab dem 16.10.2000 bis zum 28.01.2001. Mit weiterem Bescheid vom 26.04.2000 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine 24-monatige Umschulung zum IT&64979;Systemelektroniker. Sie teilte ihm mit, dass sie den Beginn der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme fÃ¼r den 29.01.2001 vorgemerkt habe. Den RVL absolvierte der KlÃ¤ger im bfw I. Diesen beendete er mit Erfolg, was das bfw I der Beklagten auch separat mitteilte. Das bfw befÃ¼rwortete die Ãbernahme des KlÃ¤gers in die vorgesehene HauptmaÃnahme mit Schreiben vom 28.01.2001. Weiterhin teilte das bfw I der Beklagten mit, dass der KlÃ¤ger dort auch die HauptmaÃnahme vom 29.01.2001 bis zum 28.01.2003 durchfÃ¼hren werde.

Mit Schreiben vom 02.02.2001 bescheinigte die Beklagte dem KlÃ¤ger das bezogene Ãbergangsgeld "fÃ¼r eine berufsfÃ¶rdernde Leistung zur Rehabilitation" vom 16.10.2000 bis zum 28.01.2001.

Mit Bescheid vom 04.04.2001 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Ãbergangsgeld "fÃ¼r die Dauer der Leistung" in HÃ¶he von tÃ¤glich 80,35 DM ab dem 16.10.2000. Die Berechnung des Ãbergangsgeldes erfolge unter BerÃ¼cksichtigung von einmalig gezahltem Entgelt. Hierbei wurde das kalendertÃ¤gliche Brutto- und Nettoarbeitsentgelt nach Â§ 301 a 6. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) pauschal um jeweils 10 % erhÃ¶ht.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 14.05.2001 Widerspruch ein. Den Bescheid habe er erst am 10.05.2001 erhalten. Da er 9300,00 DM und damit 16 % sozialversicherungspflichtige Sonderzahlungen erhalten habe, solle das Ãbergangsgeld um 16 % und nicht bloÃ um 10 % erhÃ¶ht werden. Er legte Bescheinigungen Ã¼ber die von ihm empfangenen sozialversicherungspflichtigen Sonderzahlungen vor.

Die Beklagte meinte, Â§ 301 a SGB VI sei anwendbar, da der Anspruch auf Ãbergangsgeld am 16.10.2000 entstanden sei.

Daraufhin nahm der KlÃ¤ger seinen Widerspruch fÃ¼r die Zeit vom 16.10.2000 bis zum 28.01.2001 (RVL) zurÃ¼ck. Am 29.01.2001 habe aber eine neue MaÃnahme begonnen, fÃ¼r die auch ein neuer Anspruch auf Ãbergangsgeld entstanden sei. FÃ¼r dessen Berechnung sei das gesamte tatsÃ¤chlich erzielte sozialversicherungspflichtige Einkommen einschlieÃlich der tatsÃ¤chlich empfangenen sozialversicherungspflichtigen Sonderzahlungen maÃgebend.

Die Beklagte wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2002 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Es handele sich bei RVL und HauptmaÃnahme um eine einheitliche MaÃnahme, sodass der Anspruch auf Ãbergangsgeld insgesamt am 16.10.2000 entstanden und damit durchgÃ¤ngig nach Â§ 301 a SGB VI zu berechnen sei.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 05.07.2002 Klage erhoben. Er hat gemeint, ein einheitlicher Leistungsfall liege nicht vor. Nach den Â§Â§ 33 Abs. 3 9. Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), 16 SGB VI in der Fassung bis zum 30.06.2001 seien RVL

und HauptmaÃnahme getrennte MaÃnahmen, die im Ã¼brigen ja auch mit unterschiedlichen Bescheiden bewilligt worden seien. So sei dies auch beim Ãbergangsgeld gewesen. Von daher sei mit Beginn der HauptmaÃnahme am 29.01.2001 ein neuer Anspruch auf Ãbergangsgeld entstanden, weshalb Â§ 301 a SGB VI hierfÃ¼r nicht gelte. Vielmehr seien die tatsÃ¤chlichen Einmalzahlungen zugrunde zu legen. FÃ¼r diese Rechtsauffassung spreche auch, dass RVL und HauptmaÃnahme verschiedene Zielrichtungen hÃ¤tten, voneinander unabhÃ¤ngig seien und getrennt voneinander bewilligt wÃ¼rden.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2002 zu verurteilen, ihm vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 Ãbergangsgeld unter Zugrundelegung auch der von ihm vom 01.07.1998 bis zum 30.06.1999 bezogenen sozialversicherungspflichtigen Einmalzahlungen in HÃ¶he von 10.067,32 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, beide MaÃnahmen seien organisatorisch verbunden und damit einheitlich. Alles andere wÃ¼rde auch zu verschieden hohem Ãbergangsgeld fÃ¼r eine einheitliche MaÃnahme fÃ¼hren.

Der KlÃ¤ger hat weitere Verdienstbescheinigungen vorgelegt. FÃ¼r den berechnungsrelevanten Zeitraum vom 01.07.1998 bis zum 30.06.1999 betrugen die beitragspflichtigen Einmalzahlungen hiernach insgesamt 10.067,32 DM. Aufgrund dieser Bescheinigungen hat die Beklagte unter fiktiver Zugrundelegung der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers folgendes Ãbergangsgeld vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 berechnet: KalendertÃ¤glich ab dem 29.01.2001 43,83 Euro, ab dem 01.07.2001 44,09 Euro und ab dem 01.07.2002 44,77 Euro. Angewandt hat sie die Â§Â§ 21 ff SGB VI in ihrer bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung. Sie hat allerdings gemeint, von dem berechneten Ãbergangsgeld sei das fÃ¼r die gesamte Dauer der Leistung (16.10.2000 bis 20.01.2003) gezahlte Ãbergangsgeld in Abzug zu bringen.

Wegen weiterer Einzelheiten nimmt die Kammer auf den Inhalt von Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere wurde sie fristgemÃ¤Ã erhoben.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Der Ausgangsbescheid vom 04.04.2001 ist nicht bestandskrÃ¤ftig geworden. Hierbei ist unerheblich, wann der KlÃ¤ger diesen Bescheid erhalten hat, weil die

Beklagte seinen Widerspruch allein sachlich beschieden hat (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage, Rn. 7 zu Â§ 84 SGG m.w.N.).

Die angefochtenen Bescheide sind auch in der Sache rechtswidrig und waren daher aufzuheben. Zu Unrecht hat die Beklagte auch fÃ¼r die Zeit ab dem 29.01.2001 (HauptmaÃnahme) Â§ 301 a SGB VI angewandt. Diese Vorschrift stellt darauf ab, wann der Anspruch auf Ãbergangsgeld entstanden ist. Ist der Anspruch bis zum 31.12.2000 entstanden, ist das Regelentgelt pauschal um 10 % zu erhÃ¶hen. Ist der Anspruch hingegen spÃ¤ter entstanden, greifen fÃ¼r den KlÃ¤ger wegen Â§ 301 SGB VI fÃ¼r den gesamten Zeitraum vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 die Â§Â§ 21 ff. SGB VI in ihrer bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung.

Â§ 301 a SGB VI ist auf die HauptmaÃnahme nicht anwendbar. Bei RVL und HauptmaÃnahme handelt es sich um 2 rechtlich getrennt zu betrachtende MaÃnahmen, sodass der Anspruch auf Ãbergangsgeld fÃ¼r die HauptmaÃnahme am 29.01.2001 entstanden ist. Die Kammer folgt hierbei im wesentlichen der Argumentation der KlÃ¤gerseite. Es handelt sich um rechtlich unterschiedliche MaÃnahmen. Auch insoweit gelten wegen Â§ 301 SGB VI noch die bis zum 30.06.2001 in Kraft befindlichen Vorschriften.

Nach Â§ 16 SGB VI a.F. war â im Ã¼brigen ebenso wie nunmehr nach Â§ 33 Abs. 3 SGB IX â die Berufsvorbereitung, also der RVL, in Â§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI geregelt, die Aus- und Weiterbildung, also die HauptmaÃnahme, hingegen in Â§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI. Es handelt sich damit in der Tat um rechtlich verschiedene MaÃnahmen, was die Beklagte im Ã¼brigen auch dadurch deutlich gemacht hat, dass sie diese in verschiedenen Bescheiden bewilligt hat.

Auch konnte das bfw I erst bei Abschluss des RVL feststellen, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt in die HauptmaÃnahme zu Ã¼bernehmen war. Auch hieraus wird die â rechtliche und tatsÃ¤chliche â Verschiedenheit beider MaÃnahmen an. Hieran aber knÃ¼pft Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI a.F. an, der lautet: Anspruch auf Ãbergangsgeld haben Versicherte, die (â¦) berufsfÃ¶rdernde Leistungen nach Â§ 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (â¦) erhalten.

Da der KlÃ¤ger aber 2 verschiedene MaÃnahmen, nÃ¤mlich den RVL nach Â§ 16 Abs. 1 Nr. 2 und die HauptmaÃnahme nach Â§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI a.F. erhalten hat, sind auch 2 verschiedene AnsprÃ¼che auf Ãbergangsgeld zu 2 verschiedenen Zeitpunkten entstanden. WÃ¤hrend der Anspruch auf Ãbergangsgeld fÃ¼r den RVL am 16.10.2000 und damit unter der Geltung des Â§ 301 a SGB VI entstanden ist, ist der Anspruch auf Ãbergangsgeld fÃ¼r die HauptmaÃnahme am 29.01.2001 entstanden. HierfÃ¼r gilt Â§ 301 a SGB VI demzufolge nicht. Vielmehr hat die Beklagte gemÃ¤Ã Â§Â§ 301, 21 ff. SGB VI (a.F.) das Ãbergangsgeld vom 29.01.2001 bis zum 20.01.2003 aus dem tatsÃ¤chlichen Einkommen einschlieÃlich der tatsÃ¤chlichen Einmalzahlungen zu berechnen.

Diese Vorschriften hat die Beklagte im Rahmen ihrer Probeberechnung vom 29.09.2003 auch korrekt angewandt, sodass sie zur Zahlung der dort errechneten BetrÃ¤ge zu verurteilen war.

Entgegen ihrer in der Probeberechnung und dem Schriftsatz vom 23.12.2003 geÃ¤uÃ□erten Rechtsauffassung hat sie hiervon auch nur das ab dem 29.01.2001 bereits gezahlte Ã□bergangsgeld in Abzug zu bringen. Dies ist die Konsequenz daraus, dass ab dem 29.01.2001 eine rechtlich selbstÃ¤ndige, neue berufsfÃ¶rdernde MaÃ□nahme begonnen hat. Die Kammer hat es fÃ¼r angebracht gehalten, dies auch im 3. Satz des Tenors klarzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie trÃ¤gt dem vollen Erfolg der Klage Rechnung.

Erstellt am: 26.08.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024